



*Regel und Direktorium
für die
Laiengemeinschaften
des
Dominikanerordens*

Vorbemerkung

Der lateinische Originaltext der Regel „Fraternitates laicales“ ist in *Analecta Ordinis Praedicatorum* 95, Fase. 1 (1987), abgedruckt.

Wenn in der Übersetzung von „Präsident“ usw. die Rede ist, dann ist selbstverständlich auch „Präsidentin“ usw. gemeint. Auf Verdopplungen (der/die Präsident (in)) wurde lediglich um der Lesbarkeit willen verzichtet. Im übrigen ist die von der Ordensprovinz Teutonia veranlasste Übersetzung der Regel zugrundegelegt, damit im Hinblick auf das Sprachgebiet und die Zusammenarbeit der Gemeinschaften ein einheitlicher Text vorliegt.

REGEL DER DOMINIKANISCHEN LAIENGEMEINSCHAFTEN

I. Grundregel der dominikanischen Laien

1. Männer und Frauen, die mitten in der Welt die Nachfolge Christi leben, haben kraft Taufe und Firmung Anteil am dreifachen Amt Jesu Christi, der Prophet, Priester und Hirte ist.
Sie sind dazu berufen, die Gegenwart Christi in den Völkern lebendig zu erhalten und dazu beizutragen, dass „die Menschen überall auf der Erde die Heilsbotschaft Gottes erkennen und annehmen können“.
2. Einige von ihnen lassen sich vom Geist Gottes zu einem Leben aus Geist und Charisma des hl. Dominikus bewegen. Mit einem besonderen Versprechen, das ihren eigenen Statuten entspricht, gliedern sie sich in den Orden ein.
3. Sie schließen sich zu Gemeinschaften zusammen und bilden mit den anderen Zweigen des Ordens eine Familie.
4. Dies prägt sowohl ihr persönliches geistliches Leben wie auch ihren Dienst an Gott und den Menschen in der Kirche.
Als Mitglieder des Ordens sind sie auf ihre Weise Träger seiner apostolischen Sendung in Gebet, Studium und Predigt.
5. Wie Dominikus, Katharina von Siena und viele andere Brüder und Schwestern, die das Leben des Ordens und der Kirche beispielhaft geprägt haben, finden sie Kraft in der geschwisterlichen Gemeinschaft, die sie vor allem darin bestärkt, ihren eigenen Glauben zu bezeugen, die Probleme und Bedürfnisse der Menschen von heute wahrzunehmen und die Wahrheit sichtbar werden zu lassen.
6. Mit den heute drängenden Aufgaben des Apostolats der Kirche setzen sie sich engagiert auseinander. Besonders fühlen sie sich gedrängt, den Menschen in ihren Ängsten in entgegenkommender Geschwisterlichkeit zu begegnen, sich für die Sache der Freiheit einzusetzen und Gerechtigkeit und Frieden zu fördern.
7. Vom Charisma des Ordens geprägt wissen sie, dass ihre apostolische Tätigkeit aus der Tiefe geistlicher Erfahrung entspringen muss.

II. Das Leben der Gemeinschaften

8. In wirklich geschwisterlicher Gemeinschaft sollen sie sich bemühen, den Geist der Seligpreisungen zu leben. Das zeigt sich in der Herzlichkeit ihres Umgangs mit den Menschen, wo immer sie ihnen begegnen, aber auch in der Bereitschaft, ihre Zeit und ihren Besitz mit den Mitgliedern ihrer Gemeinschaften, besonders den Armen und Kranken, zu teilen sowie im betenden Gedenken der Verstorbenen, so dass sie immer ein Herz und eine Seele in Gott sind.
9. Gemeinsam mit den Ordensbrüdern und -Schwestern tragen die Mitglieder der Gemeinschaften das Apostolat des Ordens und nehmen aktiv Anteil am Leben der Kirche. Dabei sollen sie immer bereit sein, mit anderen apostolischen Gemeinschaften zusammenzuarbeiten.
10. Dies sind die wichtigsten Quellen, aus denen dominikanische Laien die Kraft schöpfen, ihrer eigenen Berufung gerecht zu werden - einer Berufung, in der Kontemplation und Apostolat unlösbar ineinander verschränkt sind:
 - a) das Hinhören auf Gottes Wort und das Lesen der Hl. Schrift, besonders des Neuen Testaments,
 - b) das tägliche Stundengebet und die tägliche Feier der Eucharistie, so weit es möglich ist,
 - c) die häufige Feier des Sakraments der Versöhnung,
 - d) die Feier des Stundengebets mit der ganzen dominikanischen Familie wie auch das persönliche Gebet, zum Beispiel Meditation und Rosenkranz,
 - e) die Bekehrung des Herzens aus dem Geist und der Umkehrpraxis des Evangeliums,
 - f) das ständige Studium der offenbarten Wahrheit und das unablässige Nachdenken über die Probleme dieser Zeit im Licht des Glaubens,
 - g) ein freundschaftliches Verbundensein mit Maria, wie es der Tradition des Ordens entspricht, mit dem hl. Dominikus, unserem Ordensvater, und mit der hl. Katharina von Siena,
 - h) regelmäßige gemeinsame Besinnungszeiten.
11. Ziel der dominikanischen Schulung ist es, Menschen zu wirklich mündigen Gläubigen werden zu lassen, die fähig sind, das Wort Gottes anzunehmen, es zu feiern und weiterzusagen.
Jede Provinz soll eine Rahmenordnung für die Schulung der Mitglieder erstellen
 - a) für die stufenweise Grundausbildung neuer Mitglieder,
 - b) für die ständige Fortbildung aller, auch der Einzelmitglieder.
12. Jedes Mitglied des Dominikanerordens muss fähig sein, das Wort Gottes zu verkünden. In der Verkündigung nehmen Christen das prophetische Amt wahr, zu dem sie durch Taufe und Firmung bevollmächtigt sind.

In der Welt von heute muss die Predigt des Wortes Gottes vor allem auch darin bestehen, die Würde der menschlichen Person sowie das Leben und die Familie zu verteidigen. Es gehört auch zur dominikanischen Berufung, die Einheit der Christen sowie den Dialog mit den Nichtchristen und Nichtgläubenden voranzubringen.

13. Die wichtigsten Quellen, aus denen eine erfolversprechende dominikanische Schulung schöpfen muss, sind folgende:
- das Wort Gottes und das theologische Denken und Nachdenken,
 - das liturgische Gebet,
 - Geschichte und Tradition des Ordens,
 - die neueren Dokumente der Kirche und des Ordens,
 - das Erkennen der Zeichen der Zeit.
14. Um dem Orden eingegliedert zu werden, müssen die Mitglieder Profess ablegen bzw. ein Versprechen leisten; sie erklären damit ausdrücklich, dass sie im Geist des hl. Dominikus und nach der Lebensweise, wie sie die Regel vorschreibt, leben wollen. Profess bzw. Versprechen gelten auf Zeit oder für die ganze Lebensdauer. Bei der Ablegung der Profess soll diese oder eine inhaltlich gleiche Formulierung verwendet werden:
- „Zur Ehre Gottes, der alles trägt und erhält, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, zur Ehre der seligen Jungfrau Maria und des hl. Dominikus verspreche ich, N.N., vor Ihnen, N.N., dem Prior dieser Gemeinschaft, und N.N., dem Assistenten anstelle des Ordensmeisters der Predigerbrüder, dass ich nach der Regel der Laien des hl. Dominikus (für drei Jahre/ das ganze Leben hindurch) leben will“.

III. Struktur und Leitung der Gemeinschaften

15. Die Gemeinschaft ist das geeignete Mittel, die Hingabe jedes Einzelnen an seine eigene Berufung zu nähren und zu fördern. Wie oft und in welchen Abständen die Treffen stattfinden, ist von Gemeinschaft zu Gemeinschaft verschieden. Die regelmäßige Teilnahme jedes Mitglieds zeigt seine Treue und Verlässlichkeit.
16. Bei der Zulassung von Kandidaten sind die Vorschriften des Direktoriums bezüglich der persönlichen Fähigkeiten und der Zeit der Zulassung zu beachten. Die Zulassung ist dem Laien-Verantwortlichen übertragen. Der Aufnahme geht eine Abstimmung des Rates der Gemeinschaft voraus, die einen rechtlich verbindlichen Charakter hat. Dann erst kann die Aufnahme der Kandidaten durch den Laien-Verantwortlichen mit dem Ordensassistenten nach dem vom Direktorium bestimmten Ritus erfolgen.
17. Nach Ablauf der vom Direktorium vorgeschriebenen Probezeit und der Abstimmung im Rat der Gemeinschaft nimmt der Laien-Verantwortliche zusammen mit dem Ordensassistenten die zeitliche oder ewige Profess entgegen.

18. Die Gemeinschaften der Laien stehen unter der Jurisdiktion des Ordens; sie genießen aber die den Laien eigene Autonomie, kraft derer sie sich selbst leiten.
- 19.a Der Ordensmeister als Nachfolger des hl. Dominikus und Haupt der ganzen dominikanischen Familie steht allen Gemeinschaften in der Welt vor. Er soll den Geist des Ordens ungeschmälert in ihnen lebendig erhalten, ihnen entsprechend den Erfordernissen von Zeit und Ort Richtlinien für das praktische Handeln geben und das geistliche Wohl und den apostolischen Eifer der Mitglieder fördern.
- 19.b Der Generalpromotor vertritt den Ordensmeister gegenüber allen Gemeinschaften und trägt deren Anliegen dem Ordensmeister oder dem Generalkapitel vor.
- 20.a Der Provinzial steht den Gemeinschaften innerhalb der Grenzen des Territoriums seiner Provinz vor; mit Zustimmung des Ortsordinarius errichtet er neue Gemeinschaften.
- 20.b Der Provinzpromotor vertritt den Provinzial und gehört mit allen Rechten zum Provinzrat der Laien. Er wird vom Provinzkapitel oder vom Provinzial mit seinem Konsil ernannt; vorher muss der Provinzrat der dominikanischen Laien gehört werden.
- 20.c Im Gebiet einer Provinz soll ein Provinzrat der Laien eingerichtet werden, dessen Mitglieder von den Gemeinschaften gewählt werden und der nach den Vorschriften, die im Direktorium festgelegt sind, geordnet ist. Dieser Rat wählt auch den Provinzpräsidenten.
- 21.a Die örtliche Gemeinschaft wird vom Vorsitzenden und dem Rat geleitet. Sie nehmen die volle Verantwortung von Leitung und Verwaltung wahr.
- 21.b Der Rat wird auf Zeit und nach der von den Teildirektorien festgelegten Weise gewählt. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Rates aus ihrer Mitte gewählt.
- 21.c Der Ordensassistent hilft den Mitgliedern im Bereich von Glaubenslehre und geistlichem Leben. Die Ernennung erfolgt durch den Provinzial, der vorher den Provinzpromotor und den örtlichen Laien-Rat hören muss.
- 22.a Wo es im selben Land mehrere Ordensprovinzen gibt, kann ein Nationalrat gemäß den in den Teildirektorien festgelegten Normen eingerichtet werden.
- 22.b Ebenso kann ein internationaler Rat errichtet werden, sollte sich das als wünschenswert erweisen. Dazu sind die Gemeinschaften des ganzen Ordens zu befragen.
23. Die Räte der Gemeinschaften können Wünsche und Petitionen an das Provinzkapitel der Predigerbrüder richten, die Provinz- und Nationalräte an das Generalkapitel.

Zu diesen Kapiteln sollen einige Verantwortliche der Laiengemeinschaften eingeladen werden, um die Themen und Tagesordnungspunkte, die sich auf die Laien beziehen, mit ihnen zu behandeln.

24. Die eigenen Statuten der dominikanischen Laiengemeinschaften sind:
- a) die Regel der Gemeinschaften (die Grundregel der dominikanischen Laien (I), die Normen des Lebens (II) und die Leitung der Gemeinschaften (III)),
 - b) die allgemeinen Erklärungen des Ordensmeisters oder der Generalkapitel,
 - c) die Teildirektorien.

Direktorium zur Regel der Laiengemeinschaften im Dominikanerorden

*Provinz des hl. Albert
in Süddeutschland
und Österreich*

DIREKTORIUM FÜR DIE LAIENGEMEINSCHAFTEN DES DOMINIKANERORDENS IN DER PROVINZ DES HL. ALBERT IN SÜDDEUTSCHLAND UND ÖSTERREICH

Dieses Direktorium enthält die besonderen Richtlinien für die Laiengemeinschaften unserer Provinz, wie sie von den „Allgemeinen Erklärungen zur Regel der Laiengemeinschaften“ gefordert werden (vgl. AOP 95 (1987), S. 88, Nr. 10). Die Richtlinien dienen dem Ziel, als dominikanischer Laie zu einem vertieften Christsein zu finden; sie sind deshalb so allgemein gehalten, dass den Gruppen und Einzelnen genügender Spielraum für eine Anpassung an die Lebensverhältnisse zur Verfügung steht.

Wenn im Text von Kandidaten, Leitern usw. die Rede ist, dann sind selbstverständlich auch Kandidatinnen, Leiterinnen usw. gemeint. Auf Verdopplungen (z.B. Leiter/ Leiterinnen) wurde lediglich um der Lesbarkeit willen verzichtet.

I. Bedingungen für die Aufnahme in die Gemeinschaft

1. Ein Interessent für den Eintritt in die Laiengemeinschaft heißt Bewerber.
2. Die Bewerber müssen mitbringen:
 - a) vorbildliche christliche Lebensführung,
 - b) Bereitschaft zu ständiger religiöser Vertiefung und Weiterbildung (in Gebet, durch Gespräche, Lektüre oder Studium), um in die Glaubenswahrheiten tiefer einzudringen,
 - c) die Absicht, am Gruppenleben regelmäßig und aktiv teilzunehmen.
3. Der Aufnahme muss eine Probezeit von mindestens sechs Monaten vor ausgehen. Während dieser Zeit, die dem Kennenlernen und der gegenseitigen Prüfung dient, ist der Bewerber Gast in einer Gruppe. Der Ordensassistent (vgl. Direktorium 6.1) und der Gruppenleiter (Präsident) sollen während der Probezeit ein Gespräch mit dem Bewerber führen, um dessen Eignung für die Laiengemeinschaft zu erkennen. Die Zulassung zur Einführungszeit erfolgt nach Regel 111/16.

II. Einführungszeit

4. Der Bewerber wird während einer Eucharistiefeier oder eines Wortgottesdienstes vom Gruppenleiter zusammen mit dem Ordensassistenten in die Einführungszeit aufgenommen. Der Bewerber erhält dabei ein Exemplar der Regel und des Direktoriums.
5. In der Einführungszeit heißt der Bewerber Kandidat.
6. In der Einführungszeit steht dem Kandidaten ein Begleiter zur Seite. Er wird vom Gruppenleiter für drei Jahre ernannt; zuvor hat der Gruppenleiter die Zustimmung des Ordensassistenten und des Rates zur Person des Begleiters einzuholen. Die Amtszeit kann zweimal um weitere drei Jahre verlängert werden.

7. Ziel der Einführungszeit ist die Vertiefung der Nachfolge Christi und das Kennenlernen der dominikanischen Spiritualität als eines bewährten Weges hierzu. In der Einführungszeit ist der geistliche Gehalt der evangelischen Räte zu vermitteln, auf die sich die anderen Zweige der dominikanischen Familie verpflichten und die je nach Lebensstand auch von den Kandidaten zu beobachten sind.
8. Der Kandidat muss in die Schwerpunkte dominikanischer Spiritualität eingeführt werden (vgl. Regel 11/13):
 - das Stundengebet in der Gemeinschaft und das persönliche, betrachtende Gebet (Meditation);
 - die Schriftlesung als Begegnung mit dem Wort Gottes;
 - die Vertiefung des Glaubenswissens durch Studium und Gespräche;
 - die Kenntnis des Ordensziels und der Ordensgeschichte;
 - die Vertrautheit mit hervorragenden Zeugen des Glaubens, wie z.B. der Heiligen und Seligen des Ordens, allen voran des hl. Dominikus;
 - die Verkündigung der Heilstaten Gottes durch das Wort und das Zeugnis vorbildlicher christlicher Lebensführung.
9. Bereits der Kandidat ist gehalten, regelmäßig die Gruppenzusammenkünfte zu besuchen und aktive Beiträge zum Gruppenleben zu leisten.
10. Die Einführungszeit muss wenigstens ein Jahr dauern. Sie darf jedoch zwei Jahre nicht überschreiten. Während dieser Zeit muss sich der Begleiter mit dem Kandidaten regelmäßig zu Unterweisungen treffen, möglichst einmal im Monat.

III. Eingliederung in die dominikanische Laiengemeinschaft A) In eine Gruppe

11. Nach der Einführungszeit muss der Kandidat in die dominikanische Laiengemeinschaft eingegliedert werden. Das geschieht durch ein Versprechen (Profess), in dem sich Kandidat und Gemeinschaft gegenseitig annehmen (vgl. Regel 11/14).
12. Das erste Versprechen soll auf ein Jahr abgelegt werden, dem ein weiteres für drei Jahre folgt. Nach vier Jahren muss das dauernde Versprechen abgelegt werden. Damit verbunden ist die Eingliederung in den Orden.
13. Will jemand nach vier Jahren nicht durch das dauernde Versprechen in die Gemeinschaft eingegliedert werden, so soll er sich vom Gruppenleben trennen. Die Gruppe soll jedoch eine freundschaftliche Beziehung zu ihm aufrechterhalten.
14. Die Aufnahme in die Einführungszeit und die Eingliederung durch die Versprechen sind im Register der Mitglieder schriftlich festzuhalten.

B) Eingliederung von Einzelpersonen

15. Auch Kandidaten, die sich nicht einer Gruppe anschließen können, steht der Weg in die dominikanische Laiengemeinschaft offen. Der Provinzial oder der Provinzpromotor für die Laiengemeinschaften kann einem solchen Kandidaten die Eingliederung in den Orden durch einen beauftragten Dominikaner, der nicht Priester sein muss, oder durch einen Weltgeistlichen gestatten. In diesem Fall muss der Beauftragte über die Aufnahme und die Ablegung der Versprechen dem Promotor schriftlich Bericht erstatten.
16. Die nicht in eine Gruppe aufgenommenen Mitglieder unterstehen direkt dem Provinzrat. Wenn sich Einzelmitglieder einer Gruppe anschließen wollen, ist dazu die Zustimmung des Gruppenrates und des Provinzpromotors einzuholen.

IV. Sachliche und spirituelle Weiterbildung, Gebet, Sakramentenempfang

17. Die unter 2. genannten Schwerpunkte dominikanischer Spiritualität bilden zugleich auch den vorrangigen Gegenstand einer ständigen Weiterbildung.
18. Alle Mitglieder der Laiengemeinschaft sollen einmal im Jahr einen Einkehrtag besuchen, der von einem Dominikaner oder einer Dominikanerin geleitet wird. Kann kein dominikanischer Einkehrtag veranstaltet werden, ist die Teilnahme an einem anderen geistlichen Tag angeraten.
19. In jeder Gruppe und auf Provinzebene ist ein Mitglied mit der Sorge um die Weiterbildung zu betrauen. Zusammen mit dem Gruppen- bzw. Provinzrat soll dieser Beauftragte ein Programm erstellen, das der Provinzpromotor billigen muss.
20. Die Laien unseres Ordens sollen durch tägliches Gebet ihr spirituelles Leben vertiefen. Besonders sollen die Gebetsweisen des Gesamtordens gepflegt werden: das Stundengebet, wenn möglich in Gemeinschaft, das Rosenkranzgebet und die Schriftbetrachtung (vgl. Regel 11/10).
21. Häufige, wenn möglich tägliche Teilnahme an der hl. Eucharistie und regelmäßiger Empfang des Sakraments der Versöhnung werden sehr empfohlen.
22. Eine besondere Verpflichtung besteht gegenüber den Verstorbenen der Gemeinschaft und des Ordens. Stirbt ein Mitglied der Gruppe, sollen alle Mitglieder benachrichtigt werden. Wenigstens ein Vertreter der Gruppe soll bei der Messe für den Verstorbenen und der Beerdigung anwesend sein. Alle Mitglieder sollen des Verstorbenen bei der Feier der Eucharistie und im Fürbittgebet gedenken. Die Feier einer hl. Messe für das verstorbene Gruppenmitglied wird sehr empfohlen.
23. Die Mitglieder der ganzen dominikanischen Familie sollen der verstorbenen Brüder und Schwestern täglich im Gebet gedenken. Dazu können

sie zu einer bestimmten Tageszeit sprechen: „Die verstorbenen Brüder und Schwestern mögen durch die Barmherzigkeit Gottes in Frieden ruhen“.

V. Versammlungen der Gruppe

24. Die Mitglieder der Gruppe sollen sich wenigstens einmal im Monat treffen. Wer an einer Teilnahme verhindert ist, soll den Gruppenleiter darüber verständigen. Kranke Gruppenmitglieder sollen regelmäßig besucht werden. Dabei sind sie über das Gruppenleben zu unterrichten, das die Kranken ihrerseits durch Gebet und Opfer begleiten mögen.
25. Ist der Ordensassistent beim Treffen anwesend, leitet er die Gruppe. Jede Gruppe muss jedoch so selbständig sein, dass sie auch bei Abwesenheit des Ordensassistenten ihr Gruppenleben voll entfalten kann.
26. Die Versammlung soll drei Teile haben:
 - a) gemeinsames Gebet (z.B. Eucharistiefeier, Wortgottesdienst, Stundengebet, Rosenkranz),
 - b) Thematik (z.B. Schriftbetrachtung, Vortrag, Diskussion),
 - c) Pflege des Gemeinschaftslebens (z.B. Gedankenaustausch, Gespräch, Adventfeier, Namenstagsfeier).

VI. Struktur der Gruppen und die Verbindung der Gruppen untereinander im Verband der Provinz und der Nation**A) Die Gruppe als Laiengemeinschaft am Ort**

27. Die **Gruppe** ist die Versammlung am Ort und besteht aus den Mitgliedern mit dauernden oder zeitlichen Versprechen sowie den Kandidaten. In einer Stadt können mehrere Gruppen bestehen.
28. Einmal im Jahr soll eine Versammlung der ganzen Gruppe als **Generalversammlung** abgehalten werden. Sie hat folgende Aufgaben:
 - Abstimmung über den Rechenschaftsbericht für das vergangene Jahr,
 - Prüfung des Kassenberichts und Entlastung des Kassierers
 - Bearbeitung von Anträgen der Mitglieder,
 - Planung für das kommende Jahr,
 - Beschluss über einen Mitgliedsbeitrag und dessen Höhe,
 - alle drei Jahre: Wahl des Gruppenrates.
29. Von der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, von dem je eine Kopie an den Provinzpräsidenten und den Provinzpromotor zu senden ist.
30. Die Gruppe wird vom **Gruppenleiter** (Präsidenten) und dem **Rat** geleitet (vgl. Regel III/21a).

31. **Aufgaben des Gruppenleiters** sind:

- die Versammlungen der Gruppe einzuberufen und zu leiten,
- die Beschlüsse der Generalversammlung, des Gruppenrates sowie die Bestimmungen der Ordensoberen und des Provinzrates durchzuführen,
- mit dem Ordensassistenten für die Ausbildung und Weiterbildung zu sorgen,
- Kandidaten mit dem Ordensassistenten in die Gruppe aufzunehmen und mit ihm die zeitlichen und endgültigen Versprechen entgegenzunehmen (vgl. Regel 111/16),
- dem Provinzrat und dem Promotor gemeinsam mit dem Ordensassistenten jährlich über die Gruppe zu berichten.

32. **Aufgaben des Gruppenrates** sind:

- den Gruppenleiter in der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen,
- über die Aufnahme von Kandidaten und die Zulassung zu den Versprechen zu entscheiden (vgl. Regel 111/16),
- aus schwerwiegenden und gerechten Gründen Mitglieder von der Teilnahme am Gruppenleben auszuschließen,
- Anträge an den Provinzrat der Laiengemeinschaft und das Provinzkapitel der Patres zu richten (vgl. Regel 111/23).

33. Damit der Gruppenrat beschlussfähig ist, müssen alle Mitglieder zur Ratsitzung einberufen werden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. In dringenden Fällen ist die Anwesenheit des Gruppenleiters oder seines Stellvertreters und weiterer zwei Ratsmitglieder zur Beschlussfähigkeit erforderlich und genügend.

34. Als Gruppenrat sind von der Generalversammlung alle drei Jahre höchstens sechs Personen zu wählen. Jedes Ratsmitglied kann zweimal für weitere drei Jahre wiedergewählt werden. Der Ordensassistent und der Begleiter in der Einführungszeit sind von Amts wegen weitere Ratsmitglieder.

35. Wahlrecht haben alle Mitglieder mit zeitlichem oder endgültigem Versprechen (Profess). Bewerber und Kandidaten sind nicht wahlberechtigt.

36. Nach der Wahl des Gruppenrates findet die konstituierende Sitzung statt. In ihr haben die Ratsmitglieder aus ihren Reihen zu wählen:

- den Gruppenleiter
- seinen Stellvertreter
- den Schriftführer
- den Kassierer
- zwei Beisitzer

In kleineren Gruppen kann auf die Wahl der Beisitzer verzichtet werden. Eine Zusammenlegung der Aufgaben des Schriftführers und Kassierers ist durch Beschluss möglich.

37. **Aufgaben des Schriftführers** sind:

- im Auftrag des Gruppenleiters zu Versammlungen und Ratsitzungen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen,
- Ergebnisprotokolle der Sitzungen zu fertigen,
- das Archiv zu führen,
- ein Verzeichnis aller Mitglieder zu erstellen, in dem die Daten von Aufnahme und Versprechen aufgeführt sind.

38. **Aufgaben des Kassierers** sind:

- über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen,
- das Vermögen zu verwalten,
- dem Rat auf Verlangen Rechenschaft über die Geschäftsführung abzulegen,
- der Generalversammlung jährlich die Abrechnung vorzulegen.

39. Der **Ordensassistent** ist der theologische und spirituelle Begleiter der Gruppe.

40. **Aufgaben des Ordensassistenten** sind:

- am Leben der Gruppe und an der Beschlussfassung des Gruppenrates teilzunehmen und die Gruppe zu fördern (vgl. Regel III/21c),
- die Verbindung mit dem Konvent oder Kloster der Dominikaner oder Dominikanerinnen am Ort aufrecht zu erhalten,
- mit dem Gruppenleiter (Präsidenten) Bewerber in die Gruppe aufzunehmen und mit ihm das zeitliche oder endgültige Versprechen entgegenzunehmen.

41. Der Ordensassistent wird auf drei Jahre ernannt nach Regel III/21c. Nach dieser Zeit kann er wiederholt auf drei Jahre ernannt werden. Das Amt kann ausüben ein Dominikaner, eine Dominikanerin oder ein Weltgeistlicher, der dem Orden nahe steht.

B) Die Laiengemeinschaft auf der Ebene der süddeutsch-österreichischen Ordensprovinz

42. Auf der Provinzebene besteht ein Provinzrat. Ihm gehören an:

- a) der Provinzpromotor von Amts wegen,
- b) von den Gruppen gewählte und entsandte Vertreter,
- c) von den unter a) und b) genannten Mitgliedern des Provinzrats gewählte, weitere Mitglieder.

43. **Aufgaben des Provinzrates** sind:

- ein Votum zur Ernennung des Provinzpromotors an das Provinzkapitel der Patres zu geben,
- Anträge an das Generalkapitel des Ordens zu richten (vgl. Regel III/23),
- die Arbeit der Gruppen zu fördern und zu koordinieren,
- finanzielle Beiträge der Gruppen an den Provinzrat festzulegen.

44. Der **Provinzpromotor** wird vom Provinzkapitel oder vom Provinzkonsil der Patres ernannt. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre.
45. **Aufgaben des Provinzpromotors** sind:
- als Mitglied des Provinzrates an dessen Sitzungen teilzunehmen,
 - für die Einhaltung von Regel und Direktorium zu sorgen,
 - die Gruppen in der Provinz zu besuchen.
46. Bei der **Wahl** der verschiedenen Mitglieder des Provinzrates ist folgendermaßen vorzugehen:
- a) Nach Ablauf der Amtszeit des Präsidenten wird von dessen Stellvertreter eine Versammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich drei Monate vor dem Versammlungstermin. Im Schreiben sind die Gruppen aufzufordern, eine Person als Mitglied für den neuen Provinzrat zu wählen und in die Versammlung zu entsenden.
 - b) Bei der Versammlung konstituieren sich die Gruppenvertreter mit dem Provinzpromotor zum neuen Provinzrat. Von diesem können weitere Mitglieder gewählt werden. Insgesamt soll der Rat jedoch aus nicht mehr als neun Personen bestehen.
47. Der Provinzrat wählt dann:
- den Präsidenten
 - dessen Stellvertreter
 - den Kassierer
 - den Schriftführer
 - einen oder mehrere Beisitzer.
- Auf die Wahl von Beisitzern kann der Provinzrat durch Beschluss verzichten. Die Zusammenlegung der Aufgaben des Kassierers und des Schriftführers ist durch Beschluss möglich.
48. Die Amtsdauer des Provinzrates und seiner Funktionsträger beträgt drei Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl als Mitglied des Provinzrates oder in eines der Ämter ist möglich.
49. Beschlussfähig ist der Provinzrat, wenn alle Mitglieder zur Sitzung eingeladen worden sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind wirksam, wenn sie mit absoluter Mehrheit (die Hälfte + 1) angenommen worden sind.
50. **Aufgaben des Präsidenten** sind:
- den Provinzrat wenigstens einmal im Jahr einzuberufen,
 - die Sitzungen zu leiten und die Beschlüsse auszuführen,
 - Kontakte mit den Gruppenleitern zu pflegen,
 - die Gruppen der Provinz nach außen zu vertreten,
 - nach Ablauf der Amtszeit dem Provinzrat Rechenschaft über seine Amtsführung abzulegen.

51. **Aufgaben des Schriftführers** sind:
- im Auftrag des Präsidenten den Provinzrat einzuberufen und die Tagesordnung bekannt zu geben,
 - von den Sitzungen ein Ergebnisprotokoll zu fertigen,
 - die Mitgliederliste und das Archiv der Provinz zu führen.
52. **Aufgaben des Kassierers** sind:
- über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen,
 - einmal im Jahr dem Provinzrat Rechenschaft über die Geschäftsführung und die Vermögenslage zu geben.
53. Der Provinzrat bestellt zur Kassenprüfung zwei Prüfer und erteilt dem Kassierer nach deren Bericht die Entlastung.
- C) Die Laiengemeinschaften in der Nation**
54. Die dominikanischen Laiengemeinschaften unserer Provinz sollen im Nationalrat der deutschen Laiengemeinschaften nach Maßgabe der geltenden Normen mitwirken.
- VII. Dispensen**
55. In Einzelfällen können die Gruppenleiter und der Provinzpräsident von den Verpflichtungen der Laiengemeinschaft auf der jeweiligen Ebene aus gerechtem Grund dispensieren.

Hiermit genehmige ich das „Direktorium für die Laiengemeinschaften des Dominikanerordens in der Provinz des hl. Albert in Süddeutschland und Österreich“

Augsburg, den 1.11.1992

(fr. Gregor Ruf OP, Provinzial)